

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per E-Mail an:

revepg@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Zürich, 15. März 2024

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Epidemiengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesteilen, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

GastroSuisse befürwortet, dass das Epidemiengesetz revidiert wird. Es müssen die richtigen Lehren aus der Covid-19-Pandemie gezogen werden und ins Epidemiengesetz einfliessen. Die Stellungnahme von GastroSuisse fokussiert auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen und auf die Massnahmen zur Eindämmung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schäden, welche übertragbare Krankheiten und Massnahmen zum Schutz vor Übertragungskrankheiten verursachen. **Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf (VE) zur Änderung des Epidemiengesetzes genügt leider nicht, um die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen effektiv und rasch einzudämmen.** Er berücksichtigt die diesbezüglichen parlamentarischen Entscheide und die Lehren kaum, die infolge der Covid-19-Pandemie zu ziehen sind. Wir schlagen umfassende Anpassungen am Entwurf vor.

Im Abschnitt II nimmt GastroSuisse zu den neuen Bestimmungen Stellung, die der VE-EpG vorsieht. Davon ausgenommen ist das Kapitel 8a VE-EpG, das im Abschnitt III thematisiert wird. Der Abschnitt III erläutert die von GastroSuisse vorgeschlagenen Anpassungen zur wirksamen Bekämpfung der wirtschaftlichen (und gesellschaftlichen) Folgen von übertragbaren Krankheiten. Im Abschnitt IV legen wir weitere notwendige Ergänzungen dar.

Des Weiteren drängt sich neben der Revision des Epidemiengesetzes eine **Anpassung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982** auf. Die Artikel 31 bis 41 regeln die Kurzarbeitsentschädigung, welche während einer Epidemie ein wichtiges und notwendiges Instrument finanzieller Entschädigungen darstellt. Das Parlament hat den Reformbedarf bereits erkannt und sich deutlich dafür ausgesprochen, dass Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Lernende auch im Falle von Kurzarbeit weiter ausbilden dürfen (Art. 37 Bst. d neu). GastroSuisse begrüsst diese Anpassung und spricht sich für drei weitere Ergänzungen aus, die als Lehren aus der Covid-19-Pandemie zu ziehen sind.

1. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig das vereinfachte Anmeldeverfahren und die summarische Abrechnung sind, um Stellen zu erhalten und Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden. Betriebe sollten in einem Epidemiefall für alle ihre Angestellten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung mit vereinfachtem Anmeldeverfahren und summarischer Abrechnung haben.
2. Die Arbeitslosenkassen sollten anteilmässig auch die Arbeitgeberbeiträge übernehmen, namentlich die Beiträge für die staatliche und berufliche Vorsorge sowie die Familienausgleichskassen.
3. Ferien- und Feiertage der Angestellten sollten anteilmässig entschädigt werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Monatslohn hatte der Bund während der Corona-Pandemie diesen Anspruch im summarischen Abrechnungsverfahren anfänglich negiert. Am 17. November 2021 hielt das Bundesgericht jedoch fest, dass auch in diesem Fall Ferien- und Feiertage einzubeziehen seien. Eine Präzisierung auf Gesetzesebene trägt diesem Urteil Rechnung.

Zudem sollte die Revision genutzt werden, um die Lücken bei der Erwerbsausfallentschädigung zu schliessen. Selbstständigerwerbende nach Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und Personen nach Art. 31 Abs. 3 Buchstaben b und c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (mitarbeitende Ehegatten der Arbeitgeber), die durch eine zeitlich begrenzte behördliche Massnahme wirtschaftlich massgeblich betroffen sind, sollen ebenfalls eine Erwerbsausfallentschädigung erhalten. Es gibt keinen Grund, diese Personengruppen zu benachteiligen.

II. Würdigung der im VE enthaltenen Änderungen (exkl. Kapitel 8a)

a. Art. 2 Zweck

Wir befürworten die Ergänzung in **Art. 2 Abs. 2 Bst. f** und den neuen **Art. 2 Abs. 3 Bst. b**. Das Gesetz soll auch zum Ziel haben, die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die Wirtschaft zu reduzieren. Jedoch sollte im Art. 2 Abs. 2 Bst. f präzisiert werden, dass das Gesetz auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten reduzieren soll.

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

² *Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:*

- f. die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten **und von Massnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten** auf die betroffenen Personen, die Gesellschaft und die Wirtschaft reduziert werden.*

³ *Bei der Planung und Umsetzung der Massnahmen ist Folgendes zu berücksichtigen:*

- b. die Auswirkungen auf Volkswirtschaft und Gesellschaft;*

Wer durch behördliche Massnahmen während einer Epidemie bzw. Pandemie wirtschaftlich massgeblich betroffen ist, soll nicht unverschuldet in eine schwere wirtschaftliche Not geraten und soll entschädigt werden. Hunderttausende Menschen im Land fühlten sich während der

Covid-19-Pandemie lange im Stich gelassen und ihrer wirtschaftlichen Grundlagen beraubt – ohne Planungssicherheit und finanzielle Perspektiven. Dies sorgte für gravierende Ungerechtigkeiten, Frust und Wut. Eine geregelte Entschädigung stärkt die Bekämpfung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten. Sie stärkt den Rückhalt der Politik und den Zusammenhalt in der Bevölkerung. Sie garantiert, dass die Bevölkerung behördliche Anordnungen zur Bekämpfung einer Epidemie solidarisch mitträgt und umsetzt. Auch das Parlament hatte im Rahmen des Artikels 1a. Absatz 2^{bis} des Covid-19-Gesetzes eine entsprechende Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen vorgesehen. Dies gilt es in der vorliegenden Teilrevision des Epidemiengesetzes ebenfalls zu berücksichtigen.

b. Art. 5a Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit

GastroSuisse begrüsst, dass der im Epidemiengesetz mehrfach genannte Begriff «besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit» definiert wird. Der vorliegende Vorschlag schafft jedoch keine Klarheit. Bei jeder etwas schwereren Grippe sind die Gefahr der Ansteckung, die Häufigkeit und Schwere von Krankheitsverläufen und die Sterblichkeit erhöht. Die vorliegende Definition ist nichtssagend. Deshalb bedarf es zwingend der folgenden Präzisierung:

Art. 5a Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit

¹ *Bei der Beurteilung, ob eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegt, wird namentlich Folgendes berücksichtigt:*

- a. Die Gefahr der Ansteckung durch einen Krankheitserreger oder die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers ist **deutlich** erhöht.*
- b. Die Häufigkeit und Schwere von Krankheitsfällen, die durch einen bestimmten Krankheitserreger verursacht werden, in bestimmten Bevölkerungsgruppen sind **deutlich** erhöht.*
- c. Die Sterblichkeit aufgrund eines bestimmten Krankheitserregers ist **deutlich** erhöht.*

Auf der Verordnungsebene ist sodann zu definieren, was mit «deutlich erhöht» gemeint ist. Zudem bedingt eine Beurteilung nach Art. 5a Abs. 1 VE-EpG eine seriöse Erfassung der Daten, wie sie in der Covid-19-Pandemie teilweise nicht gegeben war. So wurden alle Personen, die mit «Corona» sterben, in der Statistik als Corona-Tote erfasst. Auch fehlten nationale Statistiken zu den Ansteckungsorten, obschon Kantone über diese Daten verfügten.

c. Art. 6 Besondere Lage

Ob eine besondere Lage vorliegt, sollte im Sinne der in Art. 2 Abs. 3 Bst. a VE-EpG festgehaltenen Subsidiarität weiterhin von den Möglichkeiten und Fähigkeiten der ordentlichen Vollzugsorgane abhängig gemacht werden, einen Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und nicht vom Vorgehen der ordentlichen Vollzugsorgane. Andernfalls droht der Bund die Kantone zu übersteuern. Zudem könnte die neue Bestimmung das Verhalten ordentlicher Vollzugsorgane negativ beeinflussen, weil sie sich weniger stark verantwortlich fühlen. Dementsprechend lehnt GastroSuisse die Änderung im Art. 6 Bst. a VE-EpG ab.

Art. 6 Besondere Lage: Grundsätze

Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

- a. ~~der Ausbruch und die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit durch die ordentlichen Vollzugsorgane nicht genügend verhütet und bekämpft werden können~~ **und: die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und**

GastroSuisse begrüsst die Absichten des Bundes, im Rahmen des Artikels 6a «die konkrete kurzfristig erforderliche Vorbereitung von Bund und Kantonen auf eine besondere Lage detaillierter und verbindlicher» zu regeln. Nebst den aufgeführten Bestimmungen a bis f muss jedoch auch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit allfälligen finanziellen Entschädigungen gewährleistet sein. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass der Faktor Zeit entscheidend ist, um Unternehmen vor einer finanziellen Notlage zu schützen. Für viele kamen die finanziellen Entschädigungen zu spät. Das ist vermeidbar: Bund und Kantone sollten sich bei einer bevorstehenden besonderen Lage frühzeitig mit den finanziellen Entschädigungen von Unternehmen und Selbständigerwerbenden auseinandersetzen.

Art. 6a Besondere Lage: Grundsätze

- ¹ *Droht der Eintritt einer besonderen Lage, so treffen Bund und Kantone in gegenseitiger Absprache die erforderlichen Vorbereitungen, insbesondere bezüglich:*

g. bevorstehender finanzieller Entschädigungen angeordneter Massnahmen für Unternehmen und selbstständig Erwerbstätige

GastroSuisse befürwortet ansonsten die neuen Artikel 6a und 6b VE-EpG und insbesondere **Art. 6b Abs. 4 VE-EpG**. Es ist wichtig, dass das Parlament und die Kantone vor der Feststellung der Lage angehört und auch danach gut eingebunden bleiben. Ebenfalls befürwortet der Branchenverband, dass neu vor dem Beschluss von Massnahmen eine Anhörung der zuständigen parlamentarischen Kommissionen erfolgen muss (Art. 6c Abs. 1). Allerdings sollen die Sozialpartner und Branchen einbezogen werden, wo sie massgeblich betroffen sind. So war dies auch während der Covid-Pandemie in Art. 1 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes vorgesehen. Dieser Einbezug verschiedener gewerblich und wirtschaftlich relevanter Partner hat sich bei der Umsetzung der unterschiedlichen Massnahmen bewährt.

Art. 6c Besondere Lage: Anordnung von Massnahmen

- ³ **Er bezieht die Sozialpartner und Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, von denen sie direktbetroffen sind.**

Gemäss erläuterndem Bericht dürfen die Kantone weitergehende Massnahmen anordnen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton dies erfordert, auch wenn der Bund basierend auf Art. 6c Abs. 1 Bst. a bereits Massnahmen erlassen hat. Der aktuelle Wortlaut im VE-EPG entspricht jedoch eher einer Pflicht als einer Befugnis. Folgende redaktionelle Änderung in Art. 6d Abs. 2 ist notwendig:

Art. 6d Besondere Lage: Zuständigkeiten

² Die Kantone ~~können ordnen~~ zusätzlich zu den vom Bundesrat nach Artikel 6c Absatz 1 angeordneten Massnahmen weitergehende Massnahmen nach den Artikeln 30–40 an~~ordnen~~, wenn die epidemiologische Lage im Kanton dies erfordert.

d. Art. 8 Vorbereitungsmassnahmen

GastroSuisse befürwortet die Anpassung in Art. 8 Abs. 1 VE-EpG, wonach neu auf Gesetzesstufe geregelt wird, dass Bund und Kantone Vorbereitungs- und Bewältigungspläne zum Schutz vor besonderen Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit erarbeiten müssen.

e. Art. 40 Massnahmen der Kantone gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen

Den neuen Art. 40 Abs. 2^{bis} Bst. c VE-EpG lehnen wir ab. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass gewisse Massnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden müssen, wenn sie dazu beitragen sollen, übertragbare Krankheiten einzudämmen. Wenn einzelne Kantone die Erhebung von Kontaktdaten im Dienstleistungsbereich beschliessen, wird ein Teil der Konsumentinnen und Konsumenten in andere Kantone ausweichen. Zudem funktioniert das Contact Tracing in der Schweiz nicht, wenn nur vereinzelt Kantone die Erhebung von Kontaktdaten beschliessen. Die hohe Bevölkerungsdichte und Mobilität verlangen nach einem nationalen Ansatz beim Contact Tracing. Und schliesslich erübrigt sich das Erheben von Kontaktdaten mit einem effektiven Contact-Tracing-App. Bund und Kantone sollten diesen Weg des intelligenten, automatisierten Contact Tracings weiterverfolgen. Somit erübrigt sich Art. 40 Abs. 2^{bis} Bst. c VE-EpG.

Art. 40 Abs. 2^{bis} Sie können im Rahmen der Massnahmen nach Absatz 2 insbesondere Folgendes anordnen:

~~c. die Erhebung von Kontaktdaten; die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und über den Verwendungszweck informiert werden;~~

f. Art. 40b Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In vielen Berufen kann die Arbeit zu einem grossen Teil nicht oder gar nicht von zu Hause aus erledigt werden. Dass der Bundesrat die Arbeitgeber verpflichten können soll, besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, von zu Hause aus zu arbeiten, lässt sich nicht mit den Realitäten in vielen Betrieben vereinbaren. GastroSuisse spricht sich für folgende Kürzung aus:

Art. 40b

¹ Der Bundesrat kann die Arbeitgeber bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit verpflichten, besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit organisatorischen und technischen Massnahmen vor Ansteckungen zu schützen ~~und ihnen namentlich zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen oder eine gleichwertige Arbeit zu leisten.~~

g. 5. Abschnitt: Gewährleistung der Gesundheitsversorgung

GastroSuisse befürwortet die neuen **Artikel 44c und 44d VE-EpG**, welche es Bund und Kantonen erlauben, die Spitalkapazitäten und deren Bereitstellung zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit hochinfektiösen Krankheiten sowie die Steuerung der Aufnahme von Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Während der Covid-19-Pandemie wurden Betriebsschliessungen und Zugangsbeschränkungen mit der drohenden Überlastung der Gesundheitsversorgung begründet. Deshalb sollte alles darangesetzt werden, die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen. Bund und Kantone können einen noch grösseren Beitrag leisten, als dies während der Covid-19-Pandemie der Fall war. Insbesondere sprechen wir uns für den Art. 44d Abs. 1 Bst. a VE-EpG aus, der besagt, dass die Kantone medizinisch nicht dringende Untersuchungen und Behandlungen verbieten oder einschränken können.

III. Entschädigungen an Unternehmen und Selbständigerwerbende (Kapitel 8a)

Die vorgesehenen Regeln für Finanzhilfen sind viel zu restriktiv. Bund und Kantone erhalten mit dem VE-EpG in den übrigen Fragen umfassende Kompetenzen, um die Auswirkungen übertragbarer Krankheiten zu bekämpfen. Umso mehr erstaunt es, dass der VE-EpG dem Bund und den Kantonen bei der Entschädigung durch behördliche Massnahmen verursachte Schäden äusserst enge Grenzen setzt. Obschon der Bund ein positives Fazit zieht, was die Covid-19-Härtefallhilfen betrifft (siehe Bericht des Bundesrates vom 22. Dezember 2023 und Bericht der EFK «Evaluation der Konzeption und der Wirkung der Covid-19-Härtefallmassnahmen» vom 31. Oktober 2023), würde er mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kapitel 8a diese Massnahmen in einer nächsten Epidemie verunmöglichen. GastroSuisse hat für eine solche Regelung kein Verständnis und verlangt umfassende Anpassungen im Kapitel 8a.

Eine vorgängige Regelung der Entschädigung verhindert Verzögerungen im Krisenfall und verschafft der Politik den nötigen Handlungsspielraum in der Epidemie. Im Eilverfahren musste das Parlament ein lückenhaftes Epidemien-gesetz mit einem improvisierten Covid-19-Gesetz ergänzen. Anhand dieser notdürftig zusammengebastelten gesetzlichen Grundlagen wurden stark betroffene Unternehmen finanziell für den nicht selbst verursachten Schaden entschädigt. Die Wirtschaftshilfen, die Bund und Kantone auf die Beine gestellt haben, verdienen Anerkennung. Jedoch waren in der Eile schwerwiegende Fehler und Lücken nicht vermeidbar. Das Parlament musste das Covid-19-Gesetz laufend nachbessern, weshalb die gesetzlichen Grundlagen oft sehr spät in Kraft traten. Insgesamt zahlten Bund und Kantone bis Ende 2021 rund 5 Milliarden Franken Härtefallgelder an 35'000 Unternehmen aus. Dabei wurde ein grosser Teil der Entschädigungen erst ab dem zweiten Halbjahr 2021 gesprochen. Bis anfangs März 2021 waren lediglich 500 Millionen Franken freigegeben, obschon viele Branchen seit dem Oktober 2020 unter den Einschränkungen litten.¹ Zudem hingen die Wirt-

¹ Antwort des Bundesrates vom 8. März 2021 auf die parlamentarische Frage 21.7175 von Nationalrätin Jacqueline Badran, www.parlament.ch.

schaftshilfen stets am seidenen Faden, weil gegen die neuen gesetzlichen Grundlagen mehrmals das Referendum ergriffen wurde. Die Betriebe und Angestellten mussten jederzeit damit rechnen, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Entschädigungen wegfallen.

Die fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung führten dazu, dass Bund und Kantone viele Ressourcen für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen einsetzen mussten. Das lässt sich vermeiden, indem im EpG für alle Szenarien ausreichende gesetzliche Grundlagen für Entschädigung der durch behördliche Massnahmen verursachten Schäden geschaffen werden. Bund und Kantone sollen sich auf die Bekämpfung der Epidemie konzentrieren. Sie können dies effektiver tun, wenn die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftshilfen bereits vor der Epidemie festgelegt sind. Auch die Fairness gebietet es, dass jener für den Schaden aufkommt, der ihn zu verantworten hat. Dabei lässt sich die Frage der Entschädigung nicht losgelöst von den übrigen Aspekten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betrachten. Faire Entschädigungen stärken den Rückhalt der Politik und den Zusammenhalt in der Bevölkerung. Sie garantieren, dass die Bevölkerung behördliche Anordnungen zur Bekämpfung einer Epidemie solidarisch mitträgt und umsetzt. Übertragbare Krankheiten lassen sich nur wirksam bekämpfen, wenn die Bevölkerung hinter den behördlichen Auflagen steht und die Massnahmen umsetzt. Eine geregelte Entschädigung gibt den Betroffenen eine Existenz-, Planungs- und Rechtssicherheit und damit eine Perspektive in der grössten Not.

Zu entschädigen sind die ungedeckten laufenden Kosten, die den branchenspezifischen Fixkosten entsprechen. Der Bund kennt diese branchenspezifischen Fixkosten. GastroSuisse spricht sich für folgende Änderungen aus.

Art. 70a Grundsätze

- ¹ *Der Bund und die Kantone entschädigen kann Unternehmen und Selbständigerwerbende mit Sitz in der Schweiz (Unternehmen), die vor Anordnung der besonderen oder ausserordentlichen Lage gegründet worden sind, und die in einer besonderen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden. ~~Finanzhilfen ausrichten, um einer drohenden schweren Rezession der gesamten Wirtschaft entgegenzuwirken.~~*
- ⁴ *Der Bundesrat und die Kantone entschädigen Unternehmen, die im Durchschnitt der zwei vorangehenden Jahre vor Ausbruch der besonderen Lage einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt haben.*
- ⁵ *Der Anspruch auf Entschädigung besteht subsidiär zu anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.*

Art. 70b Form der **Finanzhilfen** Entschädigungen

- ¹ *Die **Finanzhilfen** Entschädigungen werden in Form von ~~teilweise oder vollständig durch den Bund verbürgten Bankkrediten~~ nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.*
- ² *Die Entschädigung deckt die ungedeckten laufenden Kosten und den Erwerbsausfall.*
- ³ *Der Bund kann Bürgschaften gewähren und die Gewährung von Bürgschaften an Dritte (Bürgen) übertragen.*

Art. 70c Beteiligung der Kantone an den Kosten für Bürgschaften

[...]

Art. 70d Kostenübernahme für Entschädigungen (neu)

- 1 Bund und Kantone teilen sich gemeinsam die Kosten für die finanziellen Entschädigungen.**
- 2 Die Entschädigung erfolgt grundsätzlich durch diejenige Behörde, die für die Anordnung der Massnahme überwiegend verantwortlich ist.**
- 3 Für die Kostenbeteiligung, Behandlung der Gesuche und Auszahlungen der Entschädigungen sind die Kantone verantwortlich, in denen die zu entschädigende juristische Person ihren Sitz hat.**
- 4 Die Entschädigung durch den Bund setzt voraus, dass die Unternehmen vor dem Ausbruch der Epidemie profitabel oder überlebensfähig waren und dass sie nicht Anspruch auf andere mit der Epidemie verbundenen Finanzhilfen des Bundes haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie gewährte Kredite oder Bürgschaften nicht mit ein.**

Art. 70e **d** Datenbearbeitung

[...]

Art. 70f **e** Abweichungen vom Obligationenrecht und vom Postorganisationsgesetz

[...]

Verwendungsbeschränkungen nach Art. 70f Abs. 1 Bst. e VE-EpG sollten in erster Linie die Bürgschaften betreffen und nicht auf die Entschädigungen für ungedeckte laufende Kosten angewandt werden. Sobald nachweislich ein Entschädigungsanspruch besteht, erübrigen sich Verwendungsbeschränkungen. Die Unternehmen sollen frei darüber befinden können, wie sie die Entschädigungsbeiträge einsetzen. Entscheidend ist, dass kein Missbrauch stattfindet und ein Anspruch auf Entschädigung besteht: das Unternehmen muss effektiv ungedeckte laufende Kosten gehabt haben. Eine Überentschädigung gilt es zu verhindern.

Art. 70g **f** Regelungspflichten

- 1** Der Bundesrat regelt in Form einer Verordnung:
 - a. die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen und Bürgschaften einschliesslich der Befristung der Gesuchseinreichung **für die verbürgten Bankkredite** sowie die Berücksichtigung anderer staatlicher Unterstützungsmassnahmen;
 - b. die Art, die Bemessung, **Höchstgrenze** und die Dauer der Entschädigung und Bürgschaft;
 - d. die inhaltlichen Vorgaben der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreditgeber und dem Bürgen sowie zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und dem Kreditgeber bzw. Kanton, der Entschädigungsgesuche behandelt;

- e. welche Handlungen während der Bürgschaft **und bei Erhalt von Entschädigungen** unzulässig sind, namentlich:
1. die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder von ihr oder ihm nahestehenden Personen,
 2. die Umschuldung vorbestehender Bankkredite **der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers**,
 3. der Beschluss von Dividenden und Tantiemen **der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers**,
 4. der Beschluss einer Rückerstattung von Kapitaleinlagen **der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers**;
- [...]
- i. die Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten von **Entschädigten**, Bürgen, Kreditgebern, Kreditnehmern sowie von deren Revisionsstellen;

In Bezug auf die Covid-19-Härtefallentschädigungen fehlte eine klare Unterscheidung zwischen erlaubten Liquidationsgewinnen und den in der Covid-19-Härtefallverordnung genannten unzulässigen Liquiditätsabflüssen im Rahmen der Verwendungsbeschränkungen. Die Verordnung zielte auf die Missbrauchsbekämpfung ab und verbot deshalb Unternehmen, die Härtefallhilfen erhalten haben, bestimmte finanzielle Transaktionen für bis zu drei Jahre nach Erhalt der Hilfe. In verfehlter Weise betrachtete der Bund bis zuletzt zahlreiche sachlich und geschäftsmässig begründete Vorgänge als Verletzung einer Verwendungsbeschränkung und damit als Missbrauch. Zurzeit ist nicht geregelt, ob ein Liquidationsgewinn, der sich aus legitimen Gründen wie der Aufgabe der Tätigkeit aufgrund von Mietvertragsbeendigung, Krankheit oder Ruhestand ergibt, in diese Verbote einbezogen wird. Die fehlende Präzisierung führte unter anderem dazu, dass Unternehmerinnen und Unternehmer sich nicht pensionieren lassen können, weil in der daraus folgenden Geschäftsauflösung ein Liquidationsgewinn resultiert. Dies benachteiligt Einzelunternehmen gegenüber anderen juristischen Personen wie GmbHs und AGs. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte bereits auf Gesetzesebene geregelt werden, dass Rückforderungen der finanziellen Entschädigungen ausschliesslich im Falle eines vorsätzlichen oder wiederholten Missbrauchs erfolgen dürfen.

Art. 70h Rückforderungen von Entschädigungen

¹ Rückforderungen der gesamten oder teilweisen finanziellen Entschädigung seitens Bund und Kantone sind ausschliesslich im Falle eines vorsätzlichen und wiederholten Missbrauchs möglich.

IV. Weitere notwendige Ergänzungen

GastroSuisse schlägt eine weitere Ergänzung des Epidemiengesetzes vor, die im Folgenden aufgeführt ist.

a. Art. 4 Ziele und Strategien

Im Covid-19-Gesetz (Art. 1 Abs. 2^{bis}) ist sinnvollerweise geregelt, dass der Bundesrat seine Strategie auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ausrichtet. Dieser Grundsatz hat sich bewährt und sollte deshalb in einem Art. 4 Abs. 4 EpG aufgenommen werden.

⁴ **Er richtet seine Strategie auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens aus, indem Bund und Kantone vor solchen Einschränkungen sämtliche Möglichkeiten von Schutzkonzepten, von Teststrategien sowie des Contact-Tracing ausschöpfen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Pascal Scherrer
Direktor